

ROLAND BROEMEL

Interaktionszentrierte Grundrechtstheorie

Jus Publicum

Mohr Siebeck

JUS PUBLICUM

Beiträge zum Öffentlichen Recht

Band 299



Roland Broemel

Interaktionszentrierte Grundrechtstheorie

Mohr Siebeck

Roland Broemel, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaften in Bayreuth, Bordeaux und Hamburg; 2010 Promotion; 2017 Habilitation; seit 2018 Professor für Öffentliches Recht, Wirtschafts- und Währungsrecht, Finanzmarktregulierung und Rechtstheorie an der Goethe-Universität Frankfurt am Main.
orcid.org/0000-0002-5863-0203

Gedruckt mit Unterstützung der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung.

ISBN 978-3-16-155884-9 / eISBN 978-3-16-155885-6

DOI 10.1628/978-3-16-155885-6

ISSN 0941-0503 / eISSN 2568-8480 (Jus Publicum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Martin Fischer in Tübingen aus der Stempel Garamond gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der Untersuchung liegt die Beobachtung zu Grunde, dass Interaktionen für die Verwirklichung von Grundrechten, insbesondere die Persönlichkeitsentfaltung, wesentlich sind, aber in der Grundrechtsdogmatik nicht systematisch, sondern nur situativ verarbeitet werden. Beides hängt, so die Annahme, mit den kognitiven Grundlagen zusammen. Die Interaktionszusammenhänge stellen den Rahmen für die Verbreitung von Informationen und ihre reflektierte individuelle Interpretation bereit. Sie strukturieren die Handlungsoptionen. Zugleich macht die Vielzahl von Modalitäten und Faktoren der Interaktionszusammenhänge die Beschreibung der Rahmenbedingungen für die Verwirklichung grundrechtlicher Schutzgüter komplex. Angesichts dieser Komplexität ist es naheliegend, eine grundrechtliche Dogmatik zunächst auf die Handlungen des Individuums zu konzentrieren, diese gegen hoheitliche Eingriffe zu schützen und das Interaktionspotential als einen praktisch bedeutsamen Reflex außerhalb des grundrechtlichen Schutzbereichs anzusiedeln. Der abwehrrechtliche Schutz einer Freiheit zu einem isoliert beschriebenen Verhalten gewährleistet typischerweise das Interaktionspotential mittelbar, ohne dass nähere Beschreibungen der Interaktionszusammenhänge, ihrer Funktionsweise, ihrer Voraussetzungen und ihrer Relevanz für das grundrechtliche Schutzgut erforderlich wären. Der abwehrrechtliche Schutz kommt mit wenigen Vorannahmen aus. Er ist dadurch klarer in der Konzeption und weniger anfällig für die Gefahr, Freiheitspositionen durch die positive Beschreibung der Funktionsbedingungen von vorneherein aufzuheben. Der Zugang kann allerdings Faktoren, die sich auf den Interaktionszusammenhang beziehen, nicht produktiv einbeziehen, weil sie in dem Konzept eigentlich nicht vorgesehen sind. Dort, wo solche Faktoren wegen ihrer besonderen Relevanz für die Grundrechtsausübung aufgegriffen werden, entstehen Risse in der Dogmatik und Inkohärenzen in der gerichtlichen Entscheidungspraxis. Es fehlt an einem übergreifenden Zugang, um systematisch rationale Kriterien entwickeln zu können. Anliegen der Untersuchung ist es, einen möglichen Zugang zur Verarbeitung von Interaktionszusammenhängen auf mittlerer Abstraktionshöhe zu entfalten.

Das Manuskript ist im Wintersemester 2017/2018 von der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg als Habilitationsschrift angenommen

worden. Die Anlage der Untersuchung und meine Zugänge zur Forschung gehen maßgeblich auf das Umfeld, in dem sie entstanden sind, zurück – eine Form von Interaktionszusammenhängen. Für vieles, aber vor allem dafür bin ich Herrn Prof. Dr. Hans-Heinrich Trute sehr dankbar.

Herrn Prof. Dr. Armin Hatje möchte ich für die laufende Begleitung im Entstehungsprozess der Arbeit danken. Die Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung hat die Veröffentlichung mit einem Druckkostenzuschuss gefördert. Schließlich gilt mein Dank Frau Daniela Taudt, Frau Julia Caroline Scherpe-Blessing und Frau Ilse König für die Aufnahme in die Reihe und die umsichtige Unterstützung während des Veröffentlichungsprozesses.

Frankfurt, im April 2021

Roland Broemel

Inhaltsübersicht

Einführung	1
------------------	---

Erster Teil Theoretische Grundlegung

§ 1 Interaktionszentrierte Grundrechtstheorie	11
A. Interaktionen im liberalen Grundrechtsverständnis	12
B. Interaktion als Voraussetzung der Freiheitsausübung	16
C. Interaktion als Strukturmerkmal personaler Entfaltung	24
D. Interaktionszentrierter Grundrechtsschutz	36

Zweiter Teil Nationale Grundrechte

§ 2 Informationelle Selbstbestimmung	87
A. Schutzgegenstand informationeller Selbstbestimmung	88
B. Unangemessene Reduktion der Komplexität von Interaktion	96
C. Einschüchterungseffekte	110
D. Zwischenergebnis: Dogmatische Implikationen	120
§ 3 Kommunikationsfreiheiten	122
A. Meinungsbildung durch Kommunikation	123
B. Dogmatische Verarbeitung von Interaktionen im Rundfunk	132
§ 4 Wissenschaftsfreiheit	164
A. Forschung als Interaktionszusammenhang	165
B. Interaktionen in der verfassungsgerichtlichen Konzeption	170
C. Forschung als Marktprozess?	190
§ 5 Schutz der Marktteilnahme	203
A. Marktteilnahme als Modus der Freiheitsausübung	204
B. Personale Entfaltung als Ziel marktbezogener Grundrechte	226
C. Personaler Bezug bei Ausdifferenzierung der Marktstrukturen	258

D. Interaktionszentrierter Schutz von Marktprozessen	274
E. Marktprozesse in der Rechtsprechung	355

Dritter Teil

Binnenmarkt und europäische Grundrechte

§ 6 Interaktion als Merkmal des Unionsrechts	391
A. Interaktionspotential als Ziel des Binnenmarkts	393
B. Grundrechtlicher Schutz der Interaktionszusammenhänge	485
§ 7 Interaktionszentrierter Grundrechtsschutz der EMRK	524
A. Personale Entfaltung durch Marktaktivitäten	525
B. Methodische Implikationen	540
Zusammenfassung	547
Thesen	561
Literaturverzeichnis	567
Sachverzeichnis	615

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Einführung	1

Erster Teil Theoretische Grundlegung

§ 1 Interaktionszentrierte Grundrechtstheorie	11
A. Interaktionen im liberalen Grundrechtsverständnis	12
I. Trennung von Staat und Gesellschaft	14
II. Dezentrale Generierung von Wissen	15
III. Interaktionsbezug der negativen Freiheit	15
B. Interaktion als Voraussetzung der Freiheitsausübung	16
I. Normative Annahme der Freiheitsverwirklichung in liberaler Theorie	16
1. Bedingung effektiven Freiheitsgebrauchs	16
2. Blockaden in Interaktionen	18
II. Nicht-intendierte Effekte hoheitlicher Gewährleistung	18
1. Ausblendung der Interaktionen	18
2. Wirklichkeitsbezug als methodische Schwäche der Grundrechtsdogmatik	21
3. Interaktionsbeziehungen als Charakteristikum des Sachbereichs	23
C. Interaktion als Strukturmerkmal personaler Entfaltung	24
I. Interaktionsabhängigkeit der Entstehung von Wissen	24
1. Interaktionsbezug konstruktivistischer Wissensverständnisse ..	24
2. Sprache und Textverständnis	26
3. Interaktion als Grundlage der Wissensentstehung	28
a) Ausdifferenzierung und Dezentralität von Wissen	28
b) Wissenserwerb durch Interaktion	29
II. Persönlichkeitsentfaltung durch Interaktion	31
1. Interaktionen als Basis der individuellen Handlungsoptionen ..	31
2. Persönlichkeitsbildung in Interaktionen	34

D. Interaktionszentrierter Grundrechtsschutz	36
I. Interaktionszusammenhang als Teil des Freiheitsrechts	37
1. Relevanz von Interaktionen für grundrechtliche Schutzgüter ...	38
a) Ambivalenz interaktionsbedingter Dynamik	39
b) Vertypete Verarbeitung außerrechtlicher Beschreibungen	43
c) Persönlichkeitsbezug als freiheitsrechtliches Charakteristikum	43
aa) Systemtheorie: Verselbstständigung der Strukturperspektive	44
bb) Binnenmarkt: Interaktionszusammenhänge als Gestaltungssubstrat	47
2. Konkretisierung des Interaktionsbegriffs	48
3. Interaktionszusammenhänge als Charakteristikum des Normbereichs	50
a) Konstruktive Zuordnung von Norm- und Schutzbereichen	50
aa) Überschneidungen zur allgemeinen Handlungsfreiheit	50
bb) Schutzgüter und Lebensbereiche besonderer Freiheitsrechte	51
cc) Flexibilität in der konstruktiven Zuordnung	52
b) „Grundrechtswandel“ durch Interaktion	53
II. Ausgestaltung	55
1. Ausgestaltung als grundrechtsübergreifende Kategorie	57
a) Relevanz der Interaktion als Hintergrund der Ausgestaltung	57
b) Theoretisches Vorverständnis der Ausgestaltung	58
c) Gegenstand der Ausgestaltung	60
2. Theoretische Prämissen des institutionellen Freiheitsverständnisses	61
3. Interaktionspotential als Maßstab der Ausgestaltung	64
a) Verhältnismäßigkeit als Maßstab der Rechtfertigung von Eingriffen	64
b) Rechtfertigung von Ausgestaltungen	65
4. Spezifizierung der objektiven Dimension der Grundrechte	66
a) Objektive Grundrechtsgehalte als Lückenfüller des Abwehrrechts ..	67
b) Interaktionsbezug als Hintergrund objektiv-rechtlicher Gehalte	68
c) Interaktionsbeziehungen als impersonaler Grundrechtsschutz?	69
5. Ausufernder Grundrechtsschutz und sinkendes Schutzniveau?	70
6. Implikationen für das rechtsstaatliche Verteilungsprinzip	72
a) Schutz eines entwicklungsoffenen Interaktionspotentials	73
b) Schutz individuellen Wissens	75
c) Rationalisierung von Wertungsfragen	78
III. Weitere rechtsdogmatische Konsequenzen	79
1. Mittelbare Grundrechtseingriffe	79
2. Schutz juristischer Personen	81
3. Prämissen von Bestands- und Entwicklungsgarantien	82

Zweiter Teil

Nationale Grundrechte

§ 2 Informationelle Selbstbestimmung	87
A. Schutzgegenstand informationeller Selbstbestimmung	88
I. Interaktionsbezogene Eingrenzung des Schutzgegenstands	89
II. Typisierungen im Schutz von Interaktionen	92
1. Typisierte Interaktionszusammenhänge	92
2. Sensibilität der Daten	95
III. Ansätze zur Gewährleistung der Schutzgüter	95
B. Unangemessene Reduktion der Komplexität von Interaktion	96
I. Eigentumsähnliche Konzeption und unbegrenzte Datenerhebung	96
II. Verarbeitung der Kontextrelevanz in worst case-Szenarien	99
1. Kein belangloses Datum	99
2. Gefahr der Profilbildung	99
III. Begrenzung des Interaktionspotentials: Zweckbindung	102
IV. Komplexitätssteigerung durch Algorithmen	104
1. Wissensgenerierung über Korrelationen	105
2. Folgen für grundrechtliche Gewährleistung	107
3. Entwicklung und Verbreitung der Algorithmen über Interaktion	108
C. Einschüchterungseffekte	110
I. Einschüchterung als mittelbarer Effekt der Datenerhebung	111
II. Einschüchterungseffekt als übergreifende Eingriffsmodalität	112
1. Einschüchterungseffekt nicht schutzbereichsspezifisch	114
2. Informationelle Selbstbestimmung als Auffanggrundrecht?	115
a) Umfassender Schutzbereich bei Subsidiarität	115
b) Datenerhebung durch soziale Kontakte	116
c) Automatisierte, aber folgenlose Datenerhebung	117
3. Informationsbasierte mittelbare Grundrechtseingriffe	118
a) Austauschbarkeit der Schutzbereiche	119
b) Konturlosigkeit der Eingriffskriterien	119
D. Zwischenergebnis: Dogmatische Implikationen	120
§ 3 Kommunikationsfreiheiten	122
A. Meinungsbildung durch Kommunikation	123
I. Kommunikationszusammenhang	123
II. Interaktion als Kriterium der Schutzbereichsbestimmung	124
1. Modalitäten der Kommunikation	125
2. Schutz mehrdeutiger Äußerungen	126

3. Phasen der Kommunikation	127
4. Offene oder hoheitlich definierte Grundrechtsinterpretation? ..	128
III. Absicherung durch medienrechtliche Privilegien	130
B. Dogmatische Verarbeitung von Interaktionen im Rundfunk	132
I. Rundfunkfreiheit als positiv ausgestaltete, dienende Freiheit	133
1. Besonderer Regulierungsbedarf des Rundfunks	134
a) Meinungsbildungsrelevanz des linearen Rundfunks	134
b) Tendenzen zur Verengung auf reichweitenstarke Formate	136
2. Ausgestaltende, positive Rundfunkordnung	138
3. Gegenmodell: Rundfunk als reine Marktordnung?	142
II. Konnex zwischen Sachbereichsstruktur und Dogmatik	144
1. Sachbereichsstruktur als Teil der Grundrechtsdogmatik	145
2. Rationalitätskriterien der normativen Verarbeitung von Interaktion	146
III. Ausgestaltung zwischen Rundfunk und Markt als Daueraufgabe ..	150
1. Interferenzen	150
2. Kompatibilisierung von Rundfunk- und Marktordnung	152
3. Vielfaltsfördernde Effekte markttypischer Entwicklungsoffenheit	154
a) Beitrag des Kartellrechts	154
b) News-Aggregatoren und Leistungsschutzrechte	156
c) Konvergenz der Medien	158
4. Digitalisierung und algorithmenbasierte Angebote	159
IV. Zwischenergebnis: Grundrechtsdogmatische Implikationen	162
§ 4 Wissenschaftsfreiheit	164
A. Forschung als Interaktionszusammenhang	165
I. Forschungsbeiträge	165
II. Ausdifferenzierung in Disziplinen über Interaktion	166
1. Wechselwirkung zwischen Interaktion und Zusammenhang	167
2. Mechanismen kommunikativer Selbstregulierung	168
B. Interaktionen in der verfassungsgerichtlichen Konzeption	170
I. Wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit	170
1. Wissenschaftliche Eigengesetzlichkeit als Chiffre	171
2. Chiffre als Strategie im Umgang mit außerjuridischen Beschreibungen	172
3. Interaktionsbezogene Schutzbereichsbestimmung	175
II. Organisation	177
1. Teilnahmevoraussetzungen wissenschaftlicher Interaktion	178
2. Organisationsrechtliche Ausgestaltung	179
a) Trennung zwischen Forschung, Management und Administration ..	180

b) Partizipationsrechte und wissenschaftsadäquate Strukturen	183
c) Interaktionszusammenhang als Maßstab der Ausgestaltung	184
III. Zwischenergebnis: Rechtsdogmatische Implikationen	189
C. Forschung als Marktprozess?	190
I. Interaktionsbasierte Wissensgenerierung als marktanaloger Prozess	190
1. Wissensgenerierung in Interaktionszusammenhängen	190
2. Effekte der interaktionsbasierten Wissensgenerierung	191
a) Schutz vor Konzentration	191
b) Strukturierung	192
c) Dezentral formulierte Auswahlkriterien	192
II. Wettbewerb in der Forschung	193
1. Keine Transaktion	193
2. Reputationswettbewerb	194
3. Institutionalisierung wettbewerblicher Elemente in der Forschung	196
a) Leistungsanreize, individuelle Strategien und dezentrales Wissen ...	196
b) Wechselwirkungen unterschiedlicher Ebenen	197
c) Indikatoren	199
d) Verknüpfung von Auswahlentscheidungen	200
§ 5 Schutz der Marktteilnahme	203
A. Marktteilnahme als Modus der Freiheitsausübung	204
I. Wettbewerb als Interaktionszusammenhang	204
II. Marktprozesse in der Wettbewerbstheorie	207
1. Kalkulierbarkeit durch Komplexitätsreduktion	208
a) Preistheorie und Gleichgewichtsmodelle vollständiger Konkurrenz	208
b) Folgen der Komplexitätsreduktion	210
2. Marktstruktur als Faktor des Marktprozesses	211
a) Industrial Organization	212
b) Workable Competition	212
3. Moderne Industrieökonomik: situationsspezifische Analyse ...	214
4. Effizienzzentrierte Wettbewerbsverständnisse	215
a) Marktverhalten als Ausdruck von Effizienz: Chicago School	215
b) Potentieller Wettbewerb: bestreitbare Märkte (contestable markets)	216
5. Freiheit und Ordnung: Ordoliberalismus	217
6. Transaktionskosten und Institutionen	219
7. Prozessorientierte Wettbewerbsverständnisse: Analyse der Interaktion	222
B. Personale Entfaltung als Ziel marktbezogener Grundrechte	226
I. Persönlichkeitsentfaltung im Beruf	226
1. Freiheit selbstbestimmter wirtschaftlicher Lebensführung	226

2. Realisierungschance und Schutzpflichten	228
3. Schutz der Marktteilnahme als Schutz vor dem Markt	230
II. Personaler Bezug des Eigentumsrechts	233
1. Schutz der Lebensgestaltung	234
2. Personaler Bezug und Koordination über Märkte	236
3. Relativierungen des Eigentumsschutzes durch sozialen Bezug ..	238
III. Persönlichkeitsentfaltung durch Privatautonomie	241
1. Ausdruck der Selbstbestimmung	242
2. Gewährleistung tatsächlicher Freiheit	243
3. Vertrag	246
a) Interaktion als Bezugspunkt der Privatautonomie	246
b) Persönlichkeitsentfaltung und Marktteilnahme	246
c) Verfassungsdogmatische Verarbeitung der Vertragsbeziehung	247
d) Grenzen des Konzepts einer isolierten Verhaltensfreiheit	250
e) Begrenzte Reichweite des Schutzes von Verhaltensweisen	251
f) Unterschiede in der Dogmatik der allgemeinen Handlungsfreiheit ..	251
IV. Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	252
1. Schutz der Organisation von Interaktion	252
2. Interaktionsbezogener Zweck der Koalitionsfreiheit	254
C. Personaler Bezug bei Ausdifferenzierung der Marktstrukturen	258
I. Ausdifferenzierung der Berufsfreiheit	259
1. Flexibilität, Auswahl und Anschlussmöglichkeiten	259
2. Entwicklungs Offenheit und Anreize zur Anpassung	261
3. Organisatorische Ausgestaltung und Schutz juristischer Personen	263
4. Karitative und gemeinnützige Zusammenschlüsse	266
II. Ausdifferenzierung der Eigentumsfreiheit als Teil der Institutsgarantie	267
III. Ausdifferenzierung der Privatautonomie	271
IV. Ausdifferenzierung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit	272
1. Mittelbare Ausdifferenzierung	272
2. Zweck- und größenbedingter Verlust des personalen Elements..	273
D. Interaktionszentrierter Schutz von Marktprozessen	274
I. Konstitution von Märkten durch Eigentum und Privatautonomie ..	275
1. Selbstbestimmung im vermögensrechtlichen Bereich als Maßstab	276
2. Insbesondere: Anteilseigentum	278
a) Sacheigentum als Leitidee?	280
b) Eigentum als Element der Strukturierung relativer Beziehungen	282
c) Eigentumsverwirklichung durch soziale Interaktion	284
d) Strukturierung von Interaktionen durch Eigentum	285
e) Gemeinwohlanforderungen von Strukturierungsmaßnahmen	287
f) Modalitäten der Ausgestaltung: Folgerichtigkeit und Äquidistanz ..	289

g) Minderheitenschutz: Konzentration auf Vermögensinteressen?	292
h) Schutz der Chance	293
i) Schutz der Handelbarkeit	296
3. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb	297
a) Veräußerung des Unternehmens	298
b) Schutz des Unternehmenswertes (good will)	299
c) Kriterien für verfassungsrechtlichen Schutz	301
d) Interaktionspotential als Frage der Berufsfreiheit	302
II. Schutz der Interaktion in der Berufsfreiheit	303
1. Individuelles Interaktionspotential als Eingriffskriterium	304
a) Interaktion als Bedingung individueller Wissenserzeugung	304
b) Verkürzung des individuellen Interaktionspotentials	306
c) Unmittelbare Vorgabe transaktionsrelevanter Parameter	307
d) Vorgaben an Vorleistungen und mittelbare Einflüsse	308
e) Ersetzung der Marktdynamik	311
f) Beeinflussung des Marktpotentials	312
g) Entscheidung über das Marktpotential als Nachfrager	317
2. Ausgestaltung der Berufsfreiheit durch Marktordnung	318
a) Facetten der Ausgestaltung	318
b) Insbesondere: Interaktionsbedingte Risiken im Finanzmarktrecht	320
c) Rationalitätsgewinn der Ausgestaltungsdogmatik	327
d) Ausgestaltung statt normativ konstituiertes Grundrecht	332
3. Rechtfertigung von Eingriffen	332
a) Interaktionspotential als Kriterium der Eingriffsintensität	332
b) Die Marktteilnahme peripher betreffende Regelungen	333
c) Marktprozesse strukturierende Vorgaben	334
4. Rechtfertigung von Ausgestaltungsregelungen	339
a) Marktordnender Rahmen als Ausgestaltung	339
b) Vagheit der Belastungsintensität von Ausgestaltungen	341
c) Interaktion als Gestaltungskriterium	342
d) Wissensgrundlagen der Ausgestaltung	343
5. Vorbehalte gegenüber ausgestaltender Marktordnung	346
a) Grundsatz wirtschaftspolitischer Neutralität	346
b) Verdeckte Umverteilung	348
III. Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit: Schutz vor Marktdynamik	349
1. Abhängigkeit von gesetzlicher Ausgestaltung	350
2. Pflicht und Maßstab der Ausgestaltung	351
3. Abgrenzung zwischen Ausgestaltung und Eingriffen	353
E. Marktprozesse in der Rechtsprechung	355
I. Objektiv berufsregelnde Tendenz als Konkretisierungsversuch	355
1. Berufsregelnde Tendenz als Ausdruck des Gewährleistungsgehalts	356
2. Berufsregelnde Tendenz als Einschränkung unmittelbarer Eingriffe	359
a) Ausgestaltung des Rahmens für Berufsausübung	359
b) Zweck der Regelung als Kriterium berufsregelnder Tendenz	360

c) Erheblichkeit oder Intensität der Belastung	363
d) Beschränkung der Regelung auf bestimmten Adressatenkreis	364
3. Berufsregelnde Tendenz als Erweiterung gegen mittelbare Eingriffe	367
II. Funktionales Äquivalent für einen Grundrechtseingriff?	368
III. Funktionsbedingungen des Wettbewerbs	373
IV. Insbesondere: hoheitliche Informationstätigkeit	376
1. Relevanz der Informationsquelle	376
2. Funktionales Äquivalent für Grundrechtseingriff	377
3. Rückgriff auf informationelle Selbstbestimmung	380
V. Zivilrechtliches Unternehmenspersönlichkeitsrecht	384

Dritter Teil

Binnenmarkt und europäische Grundrechte

§ 6 Interaktion als Merkmal des Unionsrechts	391
A. Interaktionspotential als Ziel des Binnenmarkts	393
I. Binnenmarkt als Interaktionsraum	393
1. Dynamik wirtschaftlicher Integration	394
2. Interaktionsbasierte Politik: Binnenmarkt als Daueraufgabe	396
a) Wirtschafts- und Industriepolitik: Marktgestaltung	397
aa) Förderung der Infrastruktur	397
bb) Gestaltung eines digitalen Binnenmarktes	398
cc) Gestaltung der Marktstruktur: Förderung von KMU	402
dd) Wissensbedarf: Marktinformationsinstrumente	403
b) Binnenmarktimplikationen sonstiger Politiken	405
aa) Umweltschutz	405
bb) Verbraucherschutz	407
cc) Forschungsförderung	410
3. Interaktionsbedingte Krisenanfälligkeit des Binnenmarkts	411
a) Finanzkrise	412
aa) Interaktionsraum als Faktor systemischer Risiken	412
bb) Untrennbarkeit von Wirtschafts- und Währungspolitik	414
cc) Grenzen der ultra vires-Kontrolle	416
b) Flüchtlingskrise	419
II. Grundfreiheiten	424
1. Interaktionspotential als Ziel und Steuerungssubstrat	424
a) Grundfreiheiten als Diskriminierungs- oder Beschränkungsverbot?	425
b) Interaktionspotential statt Liberalisierung	426
c) Interaktionszusammenhänge als Substrat politischer Steuerung	429
d) Marginalisierung der Mitgliedstaaten?	430
aa) Faktische Anpassungsnotwendigkeiten der Mitgliedstaaten	431
bb) Querschnittartige Auswirkungen von Beschränkungsverboten ..	432
cc) Gestaltungspotential der Mitgliedstaaten	436

2. Ausrichtung der Dogmatik am Interaktionspotential	437
a) Interaktionsbezug der direkten Anwendbarkeit	437
b) Übergreifende Kriterien der Beeinträchtigung	439
aa) Dassonville: umfassender Schutz des Interaktionspotentials	439
bb) Kriterien zur Konturierung des Marktzugangs	440
c) Schutz der Verwendungsmöglichkeiten	443
d) Anforderungen an die Rechtfertigung	444
e) Drittwirkung	446
aa) Gestaltungsmacht als Grund der Drittwirkung	446
bb) Drittwirkung bestimmter Diskriminierungsverbote	448
f) Schutzpflichten aus Grundfreiheiten	449
g) Grundfreiheiten als Grundrechte? Konzeptionelle Unterschiede	450
3. Grundfreiheiten ohne Markt?	453
a) Allgemeine Freizügigkeit als marktunabhängige Grundfreiheit	453
b) Allgemeine Freizügigkeit zwischen Grundfreiheit und Grundrecht	455
III. Wettbewerbsrecht	458
1. Interaktionsorientierung des Wettbewerbsrechts	459
a) Anwendungsbereich	460
b) Kartellverbot	461
aa) Den Interaktionszusammenhang verfälschende Verhaltensweisen	461
bb) Kriterien der Wettbewerbsverfälschung	463
c) Marktabgrenzung: Nachzeichnen der Transaktionsräume	465
d) Digitale Märkte	467
aa) Eigenschaften digitaler Märkte	467
bb) Anpassungsbedarf des interaktionszentrierten Kartellrechts	468
cc) Erneut: Binnenmarkt als Steuerungssubstrat	470
e) Missbrauchsverbot	472
2. Wettbewerbspolitische Elemente der Kartellrechtsanwendung ..	474
a) Gestaltung von Marktprozessen über Ausnahmeregelungen	474
b) More economic approach als Ausdruck politischer Gestaltung	477
c) Dynamisierung der Kartellrechtsdurchsetzung	482
B. Grundrechtlicher Schutz der Interaktionszusammenhänge	485
I. Grundrechte als Widerlager der Binnenmarktgestaltung	486
1. Binnenmarktorientierung der Grundfreiheiten	486
2. Binnenmarktunabhängiger, personaler Gehalt der Grundrechte	488
II. Unionsgrundrechte in interaktionszentrierter Perspektive	491
1. Überschneidungen von Grundrechten und Grundfreiheiten	492
2. Interferenzen der Grundrechtsquellen	494
a) Quellenvielfalt und Entwicklungsoffenheit	495
b) Konzeptionelle Entwicklung des Grundrechtsschutzes	500
aa) Sichtbarkeit durch Normtexte	500
bb) Grenzen der Konservierbarkeit durch Auslegungsregeln	501
III. Grundrechtlicher Schutz von Marktaktivitäten im Unionsrecht ...	504
1. Personal Gehalt des Schutzes von Marktaktivitäten	505
a) Konzeptionelle Entwicklung der Berufsfreiheit	505
b) Soziale Rechte als komplementäre Ergänzung	508

c) Unternehmerische Freiheit als Facette der Berufsfreiheit	512
aa) Für soziale Rechte typischer Vorbehalt?	512
bb) Unklarheit der Grundrechtskonzeption	513
2. Schutzgutbezogene, interaktionszentrierte Konkretisierung	
des Schutzes	514
a) Personaler Gehalt beim Schutz juristischer Personen	515
b) Entwicklung der sachlichen Schutzbereiche	516
aa) Extensive Auslegung marktbezogener Schutzbereiche	516
bb) Extensive Auslegung der Eingriffskriterien	519
c) Ausgestaltungen von Marktprozessen	520
aa) Allgemeine institutionelle Ausgestaltung von Märkten	520
bb) Ausgestaltungen zur Marktstabilisierung	521
cc) Ausgestaltung zur Verwirklichung des personalen Gehalts	522
d) Profilierung der Rechtfertigungsprüfung	523
§ 7 Interaktionszentrierter Grundrechtsschutz der EMRK	524
A. Personale Entfaltung durch Marktaktivitäten	525
I. Personale Entfaltung durch berufliche Interaktion	525
1. Schutz der beruflichen Privatsphäre	525
2. Abgeleiteter Schutz der beruflichen Stellung	527
a) Schutz der Privatsphäre und der Ehre	527
b) Ökonomische Implikationen der Meinungsäußerungsfreiheit	528
c) Gewissens- und Religionsfreiheit	528
3. Berufszugang als Teil des Privatlebens	529
II. Kommerzielle Elemente in Kommunikationszusammenhängen ...	532
1. Interaktionszentriertes Verständnis der Freiheit zur	
Meinungsäußerung	532
2. Auswahl der Inhalte in Kommunikationsprozessen	533
III. Interaktionsbezogener Schutz des Eigentums	534
1. Autonome Prüfung der einzelnen Elemente	534
2. Kundenstamm als eigentumsrechtlich geschützte Position	536
3. Lizenzen	537
B. Methodische Implikationen	540
I. Relevanz der Strukturen des Sachbereichs	540
1. Dynamik	540
2. Implikationen für den Grundrechtsschutz der Union	541
II. Grundrechtskonzeptionen im Mehrebenensystem	542
1. Funktionale Äquivalente freiheitsrechtlicher Gewährleistungen	542
2. Autonome und funktionale Grundrechtskonzeptionen?	544
a) Wahrheitsermittlung im freien Diskurs als Ziel	545
b) Markt als Ort effizienter Ressourcenallokation	546
c) Demokratiebezug	546

Zusammenfassung	547
Thesen	561
Literaturverzeichnis.....	567
Sachverzeichnis	615

Einführung

Grundrechtsausübung – so eine geläufige Formulierung in der Grundrechtsliteratur – spielt sich wesentlich im Sozialen ab. Einige Grundrechte wie der Schutz von Ehe und Familie oder die Kommunikationsgrundrechte einschließlich der Versammlungsfreiheit sind von vorneherein auf sozialen Kontakt angelegt.¹ Aber auch bei anderen Freiheitsrechten wie der Religionsfreiheit oder der Forschung geht die Literatur von einer zentralen Bedeutung sozialer Interaktion für die Grundrechtsausübung aus.² Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung

¹ Beispielhaft zum Schutz der Familie etwa BVerfG, Beschl. v. 24.6.2014, 1 BvR 2926/13, BVerfGE 136, 382, Rn. 22: „Art. 6 Abs. 1 GG schützt die Familie zunächst als tatsächliche Lebens- und Erziehungsgemeinschaft der Kinder und ihrer Eltern. Im Zusammenleben der Eltern mit ihren heranwachsenden Kindern entfaltet die familiäre Gemeinschaft besondere Bedeutung, weil die leibliche und seelische Entwicklung der prinzipiell schutzbedürftigen Kinder in der Familie und der elterlichen Erziehung eine wesentliche Grundlage findet (...). Der Schutz des Familiengrundrechts reicht indessen über den Zweck hinaus, einen besonderen personellen Raum kindlicher Entfaltungsmöglichkeiten zu sichern. Er zielt generell auf den Schutz spezifisch familiärer Bindungen (...), wie sie auch zwischen erwachsenen Familienmitgliedern (...) und auch – wenngleich regelmäßig weniger ausgeprägt – über mehrere Generationen hinweg zwischen den Mitgliedern einer Großfamilie bestehen können. Familiäre Bindungen sind im Selbstverständnis des Individuums regelmäßig von hoher Bedeutung und haben im Lebensalltag der Familienmitglieder häufig besondere praktische Relevanz. Sie zeichnen sich durch schicksalhafte Gegebenheit aus und können von besonderer Nähe und Zuneigung, von Verantwortungsbewusstsein und Beistandsbereitschaft geprägt sein (...). Nicht zuletzt wegen dieses eigenen Stellenwerts, der familiären Bindungen bei der Entfaltung der Persönlichkeit regelmäßig zukommt, hat das durch Art. 2 Abs. 1 GG verbürgte Gebot der Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich durch die Verfassungsgarantie der Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) eine besondere Verstärkung erfahren (...), die das Familienleben schützt und dem Individuum damit Chancen eröffnet, ein seinen familiären Bindungen gemäßes Leben zu führen.“; zum Schutz der Ehe BVerfG, Beschl. v. 7.5.2013, 2 BvR 909/06 u.a., BVerfGE 133, 377 – *Lebenspartnerschaft Ehegattensplitting*, Rn. 82 f.; zur Versammlungsfreiheit etwa BVerfG, Urt. v. 22.2.2011, 1 BvR 699/06, BVerfGE 128, 226 – *Fraport*, Rn. 63; Beschl. v. 24.10.2001, 1 BvR 1190/90 u.a., BVerfGE 104, 92 – *Blockadeaktion*, Rn. 40: Versammlungsfreiheit als „Ausdruck gemeinschaftlicher, auf Kommunikation angelegter Entfaltung“ mit Bedeutung für den Prozess öffentlicher Meinungsbildung in der freiheitlichen demokratischen Ordnung; zur Pressefreiheit BVerfG, Urt. v. 15.12.1999, 1 BvR 653/96, BVerfGE 101, 361 – *Caroline von Monaco II*, Rn. 95; zur Rundfunkfreiheit vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 26.10.2005, 1 BvR 396/98, BVerfGE 114, 371 – *Kabelgroschen*, Rn. 61.

² Jeweils exemplarisch *Magen*, Körperschaftsstatus und Religionsfreiheit, S. 224: Grundrechtsausübung faktisch vielfach nur in Gemeinschaft mit anderen möglich oder sinnvoll, und *Geis*, WissR 37 (2004), 2 (13): Forschung ist kein ausschließlich individualzentrierter gedanklicher Vorgang, sondern lebt vom wissenschaftlichen Diskurs innerhalb der scientific community;

stellt in unterschiedlichen Zusammenhängen die Sozialität in einem „Menschenbild des Grundgesetzes“ heraus, das die „Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person“ vor allem im Kontext der Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen an die Stelle eines „isolierten souveränen Individuums“ setzt.³ Sozialität ist im Grundrechtsschutz in gewisser Weise ein Allgemeinplatz.⁴

übergreifend *Vesting*, Der Sozialstaat als Subjektivierungspraxis, S. 108 (114, Fn. 29): „Es geht also darum, zu akzeptieren, dass liberale Grundrechte in ihrer strukturellen Individualbezogenheit nicht Ausdruck grenzenloser Wünsche des Einzelnen sind, sondern immer schon in eine überindividuelle institutionelle Infrastruktur eingebunden sein müssen. Auch die subjektiven Rechte des Grundgesetzes müssen als ‚soziale Rechte‘ gelesen werden: Niemand kann allein eine Meinung äußern, niemand kann allein etwas sein Eigentum nennen, niemand kann allein frei sein. Meinungen, Eigentum und Freiheit verweisen als Rechtspositionen immer schon auf einen gemeinsamen öffentlichen Raum, in dem diese Namen/Signifikationen erst einen geteilten Sinn erfahren“.

³ Grundlegend BVerfG, Urt. v. 20.7.1954, 1 BvR 459/52 u.a., BVerfGE 4, 7 – *Investitionshilfe*, Rn. 29: „Das Menschenbild des Grundgesetzes ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten. Das ergibt sich insbesondere aus einer Gesamtsicht der Art. 1, 2, 12, 14, 15, 19 und 20 GG. Dies heißt aber: der Einzelne muss sich diejenigen Schranken seiner Handlungsfreiheit gefallen lassen, die der Gesetzgeber zur Pflege und Förderung des sozialen Zusammenlebens in den Grenzen des bei dem gegebenen Sachverhalt allgemein Zumutbaren zieht, vorausgesetzt, dass dabei die Eigenständigkeit der Person gewahrt bleibt.“; aus jüngerer Zeit vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 8.11.2006, 2 BvR 578/02, 2 BvR 796/02, BVerfGE 117, 71 – *lebenslange Freiheitsstrafe*, Rn. 67: „Der Einzelne ist eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende Persönlichkeit. Der Gewährleistung des Art. 1 Abs. 1 GG liegt die Vorstellung vom Menschen als einem geistig-sittlichen Wesen zugrunde, das darauf angelegt ist, sich in Freiheit selbst zu bestimmen und sich zu entfalten (...). Die Spannung zwischen dem Individuum und der Gemeinschaft hat das Grundgesetz allerdings insofern im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, als der Einzelne Einschränkungen seiner Grundrechte zur Sicherung von Gemeinschaftsgütern hinnehmen muss (...).“; zu Grundrechtseinschränkungen ebenfalls BVerfG, Urt. v. 2.3.2010, 1 BvR 256/08 u.a., BVerfGE 125, 260 – *Vorratsdatenspeicherung*, Rn. 319; BVerfG, Beschl. v. 20.6.2012, 2 BvR 1048/11, BVerfGE 131, 268 – *vorbehaltene Sicherungsverwahrung*, Rn. 74; BVerfG, Urt. v. 27.7.2005, 1 BvR 668/04, BVerfGE 113, 348 – *Telekommunikationsüberwachung*, Rn. 138; BVerfG, Urt. v. 5.2.2004, 2 BvR 2029/01, BVerfGE 109, 133 – *Sicherungsverwahrung*, Rn. 69; BVerfG, Urt. v. 14.7.1999, 1 BvR 2226/94 u.a., BVerfGE 100, 313 – *Telekommunikationsüberwachung*, Rn. 221; zudem bei Entscheidungen über den Einsatz öffentlicher Mittel BVerfG, Beschl. v. 6.10.1987, 1 BvR 1086/82 u.a., BVerfGE 77, 84 – *Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe*, Rn. 86: „Wenngleich Grundrechte nicht nur nach Maßgabe dessen bestehen, was an Verwaltungseinrichtungen vorhanden ist (...), kann der Einzelne im Blick auf seine Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit (...) doch nicht erwarten, dass zur Vermeidung grundrechtsbeschränkender Maßnahmen mit dem Ziel der Bewältigung sozialer Missstände die nur begrenzt verfügbaren öffentlichen Mittel über das vernünftigerweise von der Gesellschaft erwartbare Maß hinaus zum Ausbau der für die Bekämpfung dieser Missstände zuständigen Behörde verwendet werden“.

⁴ Ebenfalls exemplarisch *Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, S. 117: „Viele Freiheitsgegenstände lassen sich anders als die ‚körperliche Unversehrtheit‘ nur in Sozialität denken, sind auf soziale Zusammenhänge angewiesen, ohne die sie nicht existieren“.

Die unspezifische Allgemeinheit der Sozialität bildet gegenüber ihrer Relevanz für die Grundrechtsausübung einen Kontrast, der auf ein grundrechtstheoretisches und -dogmatisches Problem deutet. Auf der einen Seite steht die vielschichtige Relevanz sozialer Beziehungen für die Verwirklichung unterschiedlicher grundrechtlicher Schutzgüter im Grundsatz außer Frage. Auf der anderen Seite knüpfen Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik eher punktuell und unsystematisch an Interaktionsbeziehungen der Grundrechtsträger, an ihre Voraussetzungen und ihre Bedeutung für die Freiheitsrechte an.⁵ Schon die unspezifische Art der Beschreibung sozialer Interaktion erschwert die Anschlussfähigkeit für rechtswissenschaftliche Konzepte.

Obwohl mehrere Arbeiten Kommunikationsbeziehungen grundrechtstheoretisch entfalten und dogmatische Implikationen aufzeigen,⁶ berücksichtigen Rechtsprechung und Literatur in rechtsdogmatischen Konzeptionen den Interaktionsbezug selbst bei kommunikationsbezogenen Freiheitsrechten nur situativ, unterschiedlich reflektiert und als Sonderdogmatik auf einen bestimmten Lebensbereich beschränkt. Im Vordergrund steht stattdessen der abwehrrechtliche Schutz der Freiheit zu einem isoliert gedachten, beliebigen Verhalten.

Beispiele aus der Rechtsprechung veranschaulichen die Inkohärenzen einer Grundrechtsdogmatik, die auf der einen Seite Interaktionen als relevant für das jeweilige Schutzgut einordnet, zugleich aber grundrechtliche Freiheit als isolierte Verhaltensfreiheit abbildet. Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung stellt im Ausgangspunkt den Sozialbezug personenbezogener Daten und die Relevanz der Kommunikation für die Persönlichkeitsentfaltung heraus,⁷ bildet diesen Interaktionszusammenhang jedoch dogmatisch nicht scharf ab, sondern bleibt zumindest semantisch einer eigentumsanalogen Konzeption des Schutzes personenbezogener Daten verhaf-

⁵ Hoffmann-Riem, Die grundrechtliche Freiheit der arbeitsteiligen Berufsausübung, S. 385 (385): „Die Grundrechtstheorie droht in ein anachronistisches Abseits zu geraten, wenn sie sich weiterhin darauf beschränkt, Grundrechtsausübung (fast) nur als das Handeln von Einzelnen zu analysieren. Die Arbeitsteiligkeit auch der Grundrechtsausübung zwingt dazu, einen Nachholbedarf in der Theorie zu erkennen und zu versuchen, ihn zu befriedigen“; zu den konzeptionellen Schwächen der Grundrechtsdogmatik aus jüngerer Zeit S. Schönberger, Wandel des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, VVDStRL 79 (2000), S. 291 (309ff.).

⁶ Mit konzeptionellen Unterschieden vgl. nur insbesondere Subr, Entfaltung der Menschen durch die Menschen; Albers, Informationelle Selbstbestimmung; Britz, Freie Entfaltung durch Selbstdarstellung, S. 16ff., S. 37ff.; Hufen, Die Freiheit der Kunst in staatlichen Institutionen; Morlok, Selbstverständnis als Rechtskriterium, S. 282ff., S. 336ff.; Trute, Die Forschung zwischen grundrechtliche Freiheit und staatlicher Institutionalisierung; sowie mit unterschiedlichen Akzenten die Beiträge in Vesting/Korioth/Augsberg (Hrsg.), Grundrechte als Phänomene kollektiver Ordnung, insbesondere Ladeur, Die transsubjektive Dimension der Grundrechte, S. 17ff., und I. Augsberg, Autonomie als soziale Konstruktion, S. 39ff.; Vesting, Der Sozialstaat als Subjektivierungspraxis, S. 107 (112ff.).

⁷ BVerfG, Urt. v. 15.12.1983, 1 BvR 209/83 u.a., BVerfGE 65, 1 – Volkszählung, Rn. 150: „eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit“; näher Albers, Informationelle Selbstbestimmung, sowie unten, § 2 A.; zur verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung auch Hornung, Grundrechtsinnovationen, S. 359f.

tet.⁸ Die Verarbeitung der Interaktionen, die mit der Interpretation personenbezogener Daten untrennbar verbundenen sind und sowohl den Regelungsbedarf als auch die Regelbarkeit prägen, macht eine zentrale Herausforderung einer Dogmatik des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung einschließlich des einfachgesetzlichen Datenschutzrechts aus. Sie wird allerdings in Rechtsprechung und Literatur kaum systematisch reflektiert.⁹ Bei der Rundfunkfreiheit gehen die verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine ausgestaltende „positive Rundfunkordnung“ auf die Umstände der Kommunikationsbeziehungen im Rundfunk zurück,¹⁰ stehen aber als Sonderdogmatik separiert neben der dogmatischen Konzeption anderer Freiheitsrechte. Durch eine kontinuierliche Ablösung von ihren Prämissen, den Umständen der Kommunikationsbeziehungen, hat diese Sonderdogmatik eine Tendenz zur Eigendynamik gewonnen, die eine rationale Ausgestaltung der positiven Rundfunkordnung angesichts der Auswirkungen der Digitalisierung, der strukturell veränderten Geschäftsmodelle, Inhaltsangebote und Rezeptionsgewohnheiten, erschwert. Bei der Wissenschaftsfreiheit gewährt die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung mit dem Topos der Eigengesetzlichkeit der Wissenschaft einen Autonomiebereich, der Interaktionszusammenhänge der Forschenden faktisch umfasst, ohne näher auf ihre Funktion und Relevanz einzugehen. Die Folgen für die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die institutionelle Ausgestaltung unterschiedlicher Forschungsorganisationen bleiben wenig konturiert. Forderungen nach einer „Resubjektivierung“ der Dogmatik¹¹ reagieren auf eine objektiv-rechtlich verankerte Ausgestaltung, die als Aushöhlung des Freiheitsrechts wahrgenommen wird.¹²

Schließlich werden nicht zuletzt Grundrechte mit Marktbezug wie die Berufsfreiheit, das Eigentumsrecht, die Privatautonomie und die Koalitionsfreiheit als isolierte Verhaltensfreiheit konzipiert. Weil diese isolierte Verhaltensfreiheit

⁸ Näher unten, Kapitel Informationelle Selbstbestimmung § 2 B.I.

⁹ Siehe aber eingehend *Albers*, Informationelle Selbstbestimmung, S. 87 ff.; *dies.*, Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten, § 22 Rn. 14 ff., Rn. 22 f.; *dies.*, Die Komplexität verfassungsrechtlicher Vorgaben für das Wissen der Verwaltung, S. 50 (56 ff.).

¹⁰ Näher unten, § 3 B.I.1.

¹¹ *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, S. 439 ff.; *Geis*, WissR 37 (2004), 2 (16 f.); *ders.*, Universitäten im Wettbewerb, VVDStRL 69 (2010), S. 364 (394); *von Coelln*, DVBl. 2009, 1090 (1093); *Kempen*, DVBl. 2005, 1082 (1089); siehe unten, § 4 B.II.2.c).

¹² Mit konzeptionellen Unterschieden *Gärditz*, Hochschulorganisation und verwaltungsrechtliche Systembildung, S. 325: „Wird die objektiv-rechtliche Grundrechtsdimension daher vornehmlich als Auftrag zur staatlichen Verwirklichung einer übergreifenden Ordnungsidee verstanden, präformiert – ja deformiert – dies zwangsläufig auch die individualrechtliche Dimension. (...) Individualgrundrechtliche Freiheitsverwirklichungschancen werden dann maßgeblich davon abhängen, was sich durch die objektiv-rechtliche Schablone des zu gestaltenden Ordnungsbereichs zwingen lässt.“; *Ladeur*, DÖV 2007, 1 (2): Statuierung von Grundrechtsschranken wird zur Verwirklichung objektiv-rechtlicher Gewährleistungsgehalte nobilitiert; zum Verhältnis des Schutzes von Wissenschaftsorganisationen und der Forschenden *Geis*, WissR 37 (2004), 2 (17).

sich nicht als Bezugspunkt eignet, um die für die individuellen Schutzgüter bedeutsamen kollektiven Effekte der Interaktion auf Märkten schlüssig abzubilden, stößt die Dogmatik in Fällen mit Interaktionsbezug an Grenzen.¹³ Die Rechtsprechung zieht regelmäßig wertende Kriterien zur Korrektur heran und bildet eine in Einzelfällen kaum vorhersehbare Kasuistik heraus, etwa bei den Kriterien objektiv berufsregelnder Tendenz zur Begründung eines Eingriffs in die Berufsfreiheit oder bei der Bewertung hoheitlicher Informationsdefizite über Marktaktivitäten. Ähnlich schwer fällt es, auf dem Boden einer isoliert betrachteten Verhaltensfreiheit die Aktivitäten von juristischen Personen, etwa in Konzernstrukturen, mit dem personalen Gehalt der Berufsfreiheit zu verbinden. Nicht zuletzt erfordern Märkte eine Reihe institutioneller Ausgestaltungen, die stabile Marktprozesse erst ermöglichen, aber gegen die Folie einer Freiheit zu beliebigem, isoliertem Verhalten als beschränkende, rechtfertigungsbedürftige Eingriffe wahrgenommen oder aus dem Schutzbereich von vorneherein ausgeklammert werden.

Diese Arbeit stellt ein Konzept vor, das Freiheitsrechte interaktionsbezogen entfaltet.

Ein erster Teil zur interaktionszentrierten Grundrechtstheorie geht zunächst der Bedeutung von Interaktionsbeziehungen für die Verwirklichung grundrechtlicher Schutzgüter nach. Er skizziert zunächst die Bedeutung von Interaktionsbeziehungen für den Grundrechtsschutz aus liberaler, abwehrrechtlicher Perspektive und geht auf die Entwicklung weiterer Schutzdimensionen sowie auf ihre Folgen für die Berücksichtigung von Interaktionen ein. Die Arbeit geht von der Beobachtung aus, dass ein Freiheitsverständnis, das auf die tatsächlichen Bedingungen der Freiheitsverwirklichung gerichtet ist, das zu verwirklichende Schutzgut sowie die Bedingungen, also die Zusammenhänge und Strukturen des jeweiligen Sachbereichs, beschreiben muss. Gegenüber einem abwehrrechtlichen Schutz formeller und isoliert betrachteter Freiheit sind weitergehende Schutzkonzepte in stärkerem Maß auf eine normative Verarbeitung außerrechtlicher Problembeschreibungen angewiesen. Diese normative Verarbeitung

¹³ Zur hoheitlichen Informationstätigkeit etwa *Albers*, Die Komplexität verfassungsrechtlicher Vorgaben für das Wissen der Verwaltung, S. 50 (64): „Einige der spannendsten Aspekte informations- und wissensbezogener Grundrechtsinterpretationen ergeben sich, wenn man über die zweipoligen Verhältnisse hinaus Dreiecksbeziehungen oder mehrpolige Konstellationen in den Blick nimmt. Stärker als Handeln verweisen Informationen und Wissen auf die sozialen Systeme, in denen sie sich selbst erst bilden. Markantes Beispiel sind die Fälle, in denen die Verwaltung Dritten oder der Öffentlichkeit Wissen vermittelt, das sich nachteilig auf den Ruf einer Person, eines Unternehmens oder eines Produkts auswirkt. Diese Fälle kann man nur angemessen lösen, wenn man mitbeantwortet, inwieweit die Grundrechte die Grundrechtsträger eigentlich in sozialen Beziehungen, in sozialen Institutionen oder in sozialen Systemen schützen. Beispielsweise verstehen sich grundrechtliche Schutzpositionen eines Unternehmens gegen die staatliche Vermittlung von Informationen an andere Marktteilnehmer keineswegs von selbst. Da sich die Nachteile über den Markt vermitteln, ist immer auch eine Antwort darauf erforderlich, inwieweit Art. 12 GG die Rolle des Unternehmens im sozialen System ‚Markt‘ schützt“.

außerrechtlicher Problembeschreibungen, von der im Übrigen auch der abwehrrechtliche Schutz nicht frei ist, bringt nicht unerhebliche Wertungsspielräume mit sich. Anliegen der interaktionszentrierten Perspektive ist es, zur Rationalisierung dieser Wertungen beizutragen, indem sie typische positive sowie negative Effekte von Interaktionszusammenhängen sowie deren Voraussetzungen analysiert und grundrechtsdogmatische Implikationen herausarbeitet. Eine solche Typisierung systematisiert, ohne bereichsspezifische Besonderheiten auszuschließen, und sensibilisiert für die Voraussetzungen und Effekte von Interaktionszusammenhängen. Als zentrale Wirkung von Interaktionszusammenhängen stellt der erste Teil die Generierung von Wissen heraus. Im Anschluss an ein konstruktivistisches Verständnis führt die interaktionszentrierte Perspektive die individuelle Entstehung sowie die kollektive Distribution von Wissen auf Interaktionszusammenhänge zurück. Dieser Zusammenhang zwischen Interaktionen und Wissen charakterisiert zugleich die Interaktionszusammenhänge. Nicht jede Form punktueller Interaktion weist die aus Sicht der interaktionszentrierten Grundrechtstheorie wesentlichen Eigenschaften wissensgenerierender Interaktionszusammenhänge auf. Daran anknüpfend schlüsselt der Teil den Zusammenhang zwischen Interaktionszusammenhängen und den grundrechtlichen Schutzgütern, insbesondere der selbstbestimmten Persönlichkeitsentfaltung, auf. Der Blick auf diesen Zusammenhang zwischen Interaktion und Persönlichkeitsentfaltung wird die Relevanz von Interaktionszusammenhängen für die Grundrechtsausübung in zwei Richtungen präzisieren: zum einen wird sich zeigen, dass Interaktionszusammenhänge für grundrechtliche Schutzgüter grundrechtsübergreifend relevant sind. Zum anderen legt der Teil die Ambivalenz der Interaktionen dar. Die interaktionsbedingte Dynamik der einzelnen Sachbereiche bringt – so die These – auf der einen Seite laufend neue Anschlussmöglichkeiten und Handlungsoptionen der Grundrechtsausübung hervor. Auf der anderen Seite kann diese Dynamik von Interaktionszusammenhängen die Rahmenbedingungen der Grundrechtsausübung Einzelner abwerten und sogar die Stabilität des Interaktionszusammenhangs gefährden. Die in Interaktionszusammenhängen dezentral getroffenen Auswahlentscheidungen stellen Voraussetzungen für die erfolgreiche Teilnahme an Interaktionszusammenhängen auf, die die Chancen der Grundrechtsausübung prägen. Aus diesen ambivalenten Wirkungen von Interaktionszusammenhängen für grundrechtliche Schutzgüter schließt die interaktionszentrierte Perspektive auf die Notwendigkeit einer Ausgestaltung der Sachbereiche aller Freiheitsrechte. Der verfassungsrechtliche Maßstab dieser Ausgestaltung orientiert sich an der Relevanz der Interaktionszusammenhänge für den Grundrechtsschutz.

Ein daran anschließender Teil lotet den Mehrwert der interaktionszentrierten Perspektive anhand der Konzeption exemplarisch ausgewählter nationaler Freiheitsrechte und ihrer Dogmatik aus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Rundfunkfreiheit und die Wissenschaftsfreiheit stehen beispielhaft für

Freiheitsrechte, in denen die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung der Relevanz von Interaktionszusammenhängen Rechnung trägt, ohne sie übergreifend und systematisch zu entfalten. Daneben liegt ein Schwerpunkt des Teils auf dem grundrechtlichen Schutz der Teilnahme an Marktprozessen. Die Marktteilnahme bildet aus interaktionszentrierter Perspektive kein eigenständiges Grundrecht, etwa im Sinne einer Wettbewerbsfreiheit,¹⁴ oder einen Ausschnitt eines bestimmten Freiheitsrechts, etwa der Berufsfreiheit.¹⁵ Sie stellt vielmehr einen Modus der Ausübung von Freiheitsrechten dar, der prinzipiell für jedes Freiheitsrecht in Frage kommt, das sich auf Märkten ausüben lässt.¹⁶ In diesem Modus ist die Ausübung der betroffenen Freiheitsrechte gegen hoheitliche Beeinträchtigungen des Interaktionszusammenhangs wegen seiner Relevanz für die grundrechtlichen Schutzgüter geschützt.¹⁷ Die Marktteilnahme ist zudem Gegenstand der einfach-gesetzlichen Ausgestaltung, deren verfassungsrechtlicher Maßstab auf die Voraussetzungen und ihren Zusammenhang zum jeweiligen grundrechtlichen Schutzgut zurückgeht.

Ein abschließender Teil analysiert auf europäischer Ebene den Grundrechtsschutz in der Europäischen Union sowie nach der Europäischen Menschenrechtskonvention interaktionsbezogen und grenzt den Grundrechtsschutz gegenüber den unionsrechtlichen Regeln zur Gewährleistung des Binnenmarkts ab. Der Teil beschreibt die Entwicklung des Binnenmarkts zu einem grenzüberschreitenden Interaktionszusammenhang, der ein Substrat politischer Gestaltung bildet und die Union durch die komplexen Interdependenzen zugleich

¹⁴ Bäcker, Wettbewerbsfreiheit als normgeprägtes Grundrecht.

¹⁵ Achatz, Grundrechtliche Freiheit im Wettbewerb, S. 208–279.

¹⁶ Insofern unterscheidet sich die Perspektive dieser Arbeit von Beschreibungen, die Wettbewerb ähnlich wie bei einer einmaligen Ausschreibung oder einem sportlichen Wettbewerb als punktuelle Konkurrenzsituation in einer einmaligen Auswahlentscheidung verstehen, etwa Klement, Wettbewerbsfreiheit, S. 61 ff.: Wettbewerb als Summe der Handlungen, mit denen zwei oder mehr Wettbewerbsteilnehmer einen Vorteil für sich zu erlangen suchen, den zumindest nicht alle von ihnen erlangen können; ähnlich von Coelln, DVBl. 2009, 1090 (1091); zu einer solchen Konkurrenzsituation aus wettbewerbstheoretischer Sicht Hoppmann, Konzentrierte Aktion und der Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung, S. 288: Wettlauf-Analogie irreführend, schon weil Ziel des Wettbewerbsprozesses nicht bekannt ist. Die Arbeit versteht Wettbewerb insoweit auch weiter und mit einer anderen Perspektive als die Beschreibung von Wettbewerb als Governance-Modus etwa Benz, Politischer Wettbewerb, S. 54, mit einem Überblick über unterschiedliche Arten von Wettbewerb (S. 55 ff.).

¹⁷ Anders die Vielzahl rechtswissenschaftlicher Arbeiten, die Marktprozesse als rein tatsächliche Phänomene begreifen, vgl. etwa Hecker, Marktoptimierende Wirtschaftsaufsicht, S. 180 m. w. N.: „Unternehmensfreiheit, Marktfreiheit, Vertriebsfreiheit usf. stehen nicht für eigenständige grundrechtliche Gewährleistungen mit anderem oder gar weitergehendem Schutzgehalt als die oben aufgeführten Grundrechte der Berufsfreiheit, der Eigentumsgarantie oder der allgemeinen Handlungsfreiheit. Vielmehr werden mit ihnen Bestandteile der Gewährleistungen aus Art. 12, 14 oder 2 GG in rein deskriptiver Absicht herausgestrichen. Sie verdeutlichen grundrechtliche Schutzbereiche unter speziellen Aspekten, beschreiben typische Ausübungsformen grundrechtlicher Freiheiten und verharren so auf der tatsächlichen statt der normativen Ebene“.

krisenanfällig für Änderungen der Umweltbedingungen macht. Die Grundrechte der Union entziehen sich demgegenüber trotz mancher struktureller Ähnlichkeit zu den Grundfreiheiten dieser Ausrichtung auf die Binnenmarktgestaltung. Sie entwickeln sich dadurch zu einem zunehmend bedeutsamen Widerlager politischer Gestaltung. Die interaktionszentrierte Perspektive zeigt einzelne Zusammenhänge einer sich abzeichnenden, übergreifenden Dogmatik im Grundrechtsschutz der Union auf und stellt sie dem Grundrechtsschutz nach der Europäischen Menschenrechtskonvention gegenüber, deren Interaktionsbezug in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Grundrechtsschutz marktbezogener Aktivitäten besonders deutlich zum Ausdruck kommt. Der Teil stellt heraus, wie die Rechtsprechung des Gerichtshofs die personale Entfaltung durch berufliche Aktivität wegen der persönlichkeitsrelevanten Effekte der Interaktion akzentuiert und die Zuordnung einzelner Verhaltensweisen zum Schutzbereich verschiedener Freiheitsrechte flexibilisiert. Methodisch weist die interaktionszentrierte Perspektive dadurch Ansätze zur Kompatibilisierung unterschiedlicher grundrechtsdogmatischer Konzeptionen im Mehrebenensystem auf.

Erster Teil

Theoretische Grundlegung

Sachverzeichnis

- Abwägung 64
- Abwehrrecht 20
- Aktie 296
- Allgemeine Freizügigkeit 453
- Allgemeine Handlungsfreiheit 50, 71
- Allokationseffizienz 207
- Algorithmen 106
 - , Entwicklung 108
- Anpassungsdruck 197
- Anreizsituation 197
- Anschlusszwänge 32, 41, 261
- Arbeitsbedingungen 255
- Arbeitsmärkte 42
- Arbeitnehmerfreizügigkeit 493
- Arbeitsplatz
 - , Anspruch 262
- Arbeitsrecht 226
- Ausdifferenzierung 28
- Ausgestaltung 37, 150, 289, 359
 - , Abgrenzung zu Eingriffen 353
 - , Koalitionsfreiheit 349
 - , Anteilseigentum 288
 - , Belastungsintensität 341
 - , Dogmatik 59, 354
 - , Folgerichtigkeit 289
 - , Gebot der Äquidistanz 291
 - , Kohärenzgebot 290
 - , Marktordnender 339
 - , Rechtfertigung 65, 339
 - , Wissensgrundlagen 343
- Auswahlentscheidungen 17, 190
 - , dezentrale 178
- Ausschließlichkeitsrechte 286
- Beruf
 - , Begriff 261
 - , Berufsbilder 260
- Berufsfreiheit 226, 303, 372, 376, 493
 - , Anwaltsgebühren 308
 - , Ausgestaltung 318f.
 - , Binnenschifffahrt 316
 - , Börsenpreise 315
 - , Branntweinmonopol 316
 - , Erfolg im Wettbewerb 315
 - , Geschäftsumfang 315
 - , Erwerbsmöglichkeiten 315
 - , Finanzmarktrecht 320
 - , Grundrechte der Union 505
 - , Heilpraktiker 316
 - , Interaktionspotential 314
 - , Kampfhunde 308
 - , karitative und gemeinnützige Zusammenschlüsse 266
 - , Kursmakler 315
 - , Marktordnung 311
 - , Marktpotential 312, 316
 - , Marktrisiko 309
 - , mittelbare Beeinträchtigungen 310
 - , Nichtraucherschutzgesetze 313
 - , objektiv berufsregelnde Tendenz 307, 313
 - , personaler Substrat 261, 264
 - , private Krankenversicherung 313
 - , Psychotherapeuten 316
 - , Steuerbevollmächtigte 315
 - , Teilhabe am Wettbewerb 374
 - , Tierpräparatoren 308
 - , Unternehmenspersönlichkeitsrecht 384
 - , Versicherungsvermittler 316
 - , Vertrags- und Vollstreckungsrecht 318
 - , Wettbewerbs- und Kartellrecht
 - , Zollflughafen 313
- Berufsfreiheit der Union
 - , Ausgestaltung von Marktprozessen 520
 - , Eingriff 519
 - , Schutzbereich 516
- Berufsleben 53

- Berufsregelnde Tendenz 356
 - , Adressatenkreis 364
 - , Gewährleistungsgehalt 357
 - , Erheblichkeit 363
 - , Intensität der Belastung 363
 - , mittelbare Eingriffe 367
 - , objektiv berufsregelnde Tendenz 340, 355, 356, 357, 359, 360
 - , Warnungen 364
 - , Wirkung 362
 - , Zweck der Regelung 360
- Berufstypen 260
- Bestands- und Entwicklungsgarantie 82, 140
- Bewertungsverfahren 188
- Big Data 104
- Binnenmarkt 47, 263, 391, 392, 411
 - , als Steuerungssubstrat 470
 - , als Interaktionsraum 393
 - , Dauerauftrag 396
 - , digitaler Binnenmarkt 398
 - , Gesellschaftsrecht 402
 - , Gestaltungspotential der Mitgliedsstaaten 436
 - , Interaktionspotential 424
 - , Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) 402, 475, 476, 477
 - , Mitgliedsstaaten 430
 - , Schutz der Verwendungsmöglichkeiten 443
- Chicago School 215
- clientèle* 535
- Clustering 106
- Contestable markets 216
- Crossmediale Konzentrationsprozesse 138
- Dassonville* 439
- Daten 24, 90
 - , belangloses Datum 99
 - , eigentumsähnlicher Schutz 96
 - , Personenbezogene Daten 52
 - , Sensibilität der Daten 95
 - , Vorratsdatenspeicherung 103
- Digitale Märkte 109
- Digitalisierung 54, 159
- Diskriminierungsverbote 448
- Disziplinen 31, 167
- Dogmatik 23
- Dritteinwirkung 446
- Drittmittel 169
- Dynamische Wettbewerbsmodelle 207
- Dynamische Wettbewerbstheorien 29
- Dysfunktionale Effekte 198
- Ehe 58
- Eigengesetzlichkeit 173
 - , Eigengesetzlichkeit des Lebensbereichs 147
 - , wissenschaftliche Eigengesetzlichkeiten 170, 171
- Eigentum 58, 275
 - , Anspruch auf Erfolg 293
 - , Anteilseigentum 269, 278
 - , Ausgestaltung 289
 - , Börsenkurs 291
 - , dynamische Märkte 294
 - , Eigentum als „Handlungsfreiheit im vermögensrechtlichen Bereich“ 238
 - , eigentumsrechtliche Institutsgarantie 270
 - , Eigentumsverwirklichung 284
 - , Entwicklungspotenzial 295
 - , Gemeinwohl 287
 - , Genehmigungen 281
 - , Handelbarkeit 296
 - , Interaktionspotential 303
 - , Kapitalgesellschaften 268
 - , Kundenstamm 536
 - , *legitimate expectations* 536
 - , Lizenzen 537
 - , Marktpotential 300
 - , Minderheitenschutz 292
 - , personaler Bezug 236
 - , Persönlichkeitsentfaltung 276
 - , Sacheigentum 279, 280, 281
 - , Schutz der Chance 293
 - , sozialer Bezug 238
 - , sozialrechtliche Ansprüche 281
 - , Unternehmenswert 299
 - , Vermögensinteressen 292
 - , Vertrauensschutz 289
- Eigentumsrecht
 - , Ausdifferenzierung 267
 - , Ausgestaltung 268

- , Marktprozesse 268
- , personaler Bezug 233
- Eingriffsintensität
- , Interaktionspotential 332
- Einrichtungsgarantien 68
- Einschätzungsprärogative 147, 317
- Einschüchterungseffekte 91, 104, 110, 121
- Einwilligungen 107
- EMRK 524
- , Äquivalenter Schutzstandard 499, 524
- , berufliche Privatsphäre 525
- , Berufszugang 529
- , clientèle 535
- , Diskriminierungsverbot 530
- , Eigentumsrecht 534
- , *future income* 535
- , Gewissens- und Religionsfreiheit 528
- , *goodwill* 535, 538
- , Grundrechtskonzeption 544
- , Kundenstamm 536
- , *legitimate expectations* 536
- , *living instrument* 524, 540
- , Lizenzen 537
- , Meinungsäußerungsfreiheit 528, 532
- , Methodik 540
- , Privatleben 526
- , Schutz der Privatsphäre 527
- , Grundrechtsschutz der Union 541
- Energiegroßhandel 404
- Entwicklungsoffenheit 72, 77, 175, 495
- Erfahrungswissen 344
- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) 325
- Europäische Menschenrechtskonvention 486
- Fernmeldegeheimnis 92
- Festbetragsfestsetzung 337
- Finanzkrise 323, 412
- Finanzmarktregulierung 60
- Flüchtlingskrise 393, 419
- Forschung 30, 165
- , Beteiligungsrechte 183
- , Betriebsmittel 187
- , Marktprozess 190
- , Forschungsfreiheit 179
- , Forschungsorganisationen 179, 184
- , wettbewerbliche Elemente 196
- Forschungsförderung 410
- Forschungsleistungen
- , Messbarkeit 199
- Freiheit 21
- , „geprägte“ Freiheit 284
- , materielle Grundlagen persönlicher Freiheit 235
- , negative Freiheit 20
- , positive Freiheit 20
- , reale Freiheit 20
- , „Sphäre der Freiheit“ 73
- Freiheitsrechte 542
- Freiheitsverwirklichung
- , Bedingungen 243
- funktionale Äquivalente 542
- Gender Studies* 77
- Gesamtwohlfahrt 209
- Geschwindigkeitsbegrenzungen 333
- Gesellschaft
- , moderne arbeitsteilige Gesellschaft 232
- Gesetzesbindung 28
- Gesetzesvorbehalt 344
- Gesetzgeber
- , Steuerungsmöglichkeiten 344
- , Wissensdefizite 345
- Gleichgewichtsmodelle 208
- , neoklassische Gleichgewichtsmodelle 208
- , statische Gleichgewichtsmodelle 207
- Gleichheitsrechte 22
- Glykol-Entscheidung 376, 383, 386
- goodwill* 535, 538
- Governance-Perspektive 340
- Grundfreiheiten 47, 424
- , Beschränkungsverbot 425
- , Diskriminierungsverbot 425, 448
- , Dritteinwirkung 446
- , als Grundrechte 450, 492
- , Kriterien der Beeinträchtigung 439
- , Marktzugang 440
- , Rechtfertigung von Beschränkungen 444
- , Schutz der Verwendungsmöglichkeiten 443
- , Schutzpflichten 449
- Grundrechte
- , Binnenmarkt 486

- , funktionale Ausrichtung 45
- , Gewährleistungspflicht 20
- , Grundfreiheiten 492
- , institutionelles Verständnis 61
- , Leistungs- und Teilhaberechte 19
- , Mehrebenensystem 542
- , mehrpolige Grundrechtssituationen 37
- , objektive Dimension 66
- , offene Grundrechtsinterpretation 128
- , Organisation und Verfahren 20
- , Schutzpflichten 19
- , als Werteordnung 18
- Grundrechte der Union 488, 495
- , äquivalenter Schutzstandard 499
- , Berufsfreiheit 505
- , Entwicklungsoffenheit 495
- , Grundrechtskonzeption 544
- , Marktaktivitäten 504
- , personaler Gehalt 515
- , soziale Rechte 508
- , unternehmerische Freiheit 512
- Grundrechtecharta 493, 497, 500, 501, 543
- , Auslegungsregeln 501
- Grundrechtlicher Schutz
- , grundrechtlicher Schutzgut 60
- , impersonaler Grundrechtsschutz 69
- , Reflex des eigentlichen grundrechtlichen Schutzes 20
- Grundrechtsquellen 494
- Grundrechtsausübung
- , tatsächlichen Bedingungen der Grundrechtsausübung 16
- Grundrechtsdogmatik 3, 145
- Grundrechtseingriff
- , funktionales Äquivalent 368, 377
- , informationsbasierte mittelbare Grundrechtseingriffe 118
- , Interaktionspotential 306
- , mittelbare Grundrechtseingriffe 79, 370
- Grundrechtstheorie
- , liberale Grundrechtstheorie 16
- Grundrechtsverständnis
- , systemtheoretisches Grundrechtsverständnis 45
- „Grundrechtswandel“ 53
- Haftungsregelungen 329
- Hochschulorganisation 179
- Hoheitliche Informationstätigkeit 119, 123, 376, 380
- Hypotheken 321
- Indikatoren 199
- Industrial Organization* 212, 213
- Industriepolitik 397
- Industrieökonomik 214
- Informationelle Selbstbestimmung 87, 380
- , als Auffanggrundrecht 115
- Informationen 24, 90
- Informations- und Machtasymmetrien 211, 305
- Informationspflichten 404
- Infrastruktur 397
- Inhalts- und Schrankenbestimmungen 278
- , Ausgestaltung 240
- Institute 82
- Institutsgarantie 267, 271
- Interaktion
- , Ambivalenz für Grundrechtsausübung 39
- , Interaktion als Gestaltungskriterium 342
- , Interaktionsbegriff 48
- , interaktionsbezogene Schutzbereichsbestimmung 175
- , kollektive Effekte 69
- , Organisation von Interaktion 252
- , Voraussetzungen und Effekte 15
- , wissensgenerierende Funktion 305
- Interaktionspotential 66, 73, 80, 424, 437
- Interaktionszusammenhänge
- , Blockaden 16
- , Maßstab der Ausgestaltung 184
- , Wissenschaft 177
- Interdisziplinär 38
- Journalistisch-redaktionelle Bearbeitung 131–132
- Kartellrecht 154, 225
- , Durchsetzung 482
- Kartellverbot 330, 461
- , Ausnahmeregelungen 474
- , Marktabgrenzung 465
- Keck-Formel* 433
- Kennzeichenerfassung 112

- Kernbereichsschutz 93
- Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) 402, 475, 476, 477
- Koalitionen 256
 - , Aushandlungsprozess 256
- Koalitionsfreiheit 58, 252
- Kollektiver Effekt 287
- Kommunikation
 - , Kommunikationsprozesse 147
 - , Modalitäten der Kommunikation 125
- Kommunikationszusammenhang 123, 165
 - , disziplinärer Kommunikationszusammenhang 192
- Komplexität 167
- Konstruktion der Wirklichkeit 24
- Konsumentenrente 209
- Krankenversicherung
 - , Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung 335
- Krisenanfälligkeit 411

- Lebensbereich 149
- legitimate expectations* 536
- Lehrveranstaltung 186
- Leistungsrecht 20
- Liberalisierung 426

- Machtkonzentration, *siehe* Wissenschaft
- Makroprudentielle Aufsicht 324
- Markt
 - , bestreitbare Märkte 216
 - , digitale Märkte 467
 - , dynamische Koordination 261
 - , Konstitution von Märkten 275
 - , Marktpreise 305
 - , Marktstabilität 340
 - , Marktstruktur 212
 - , Marktunvollkommenheiten 211
 - , mehrseitige Märkte 161
 - , Schutz vor Marktentwicklungen 262
 - , Nachfrage durch die öffentliche Hand 371
- Marktabgrenzung 465
- Marktaktivitäten
 - , Grundrechte der Union 504
- Marktdynamik
 - , negative Effekte der Marktdynamik 349
- Marktinformationsinstrumente 403
- Marktordnung 154, 271, 275, 318, 328, 345
- Marktpotential 301
 - , Marktpotential als Nachfrager 317
- Marktprozesse 40, 274
 - , Wettbewerbstheorie 207
 - , strukturierende Vorgaben 334
- Marktstrukturen 258
- Markttransparenzstellen 105
- Matthäus-Effekt 200
- Media-Agentur 151, 156
- Medien
 - , Konvergenz 83, 158
 - , Privilegien 130
- Mehrdeutige Äußerungen 124, 126
- Meinung
 - , freie Meinungsbildung 123
 - , öffentliche Meinungsbildung 134
 - , Meinungsbildungsrelevanz 135
 - , Meinungsfreiheit 131
- Meinungsausßerung
 - , EMRK 532
- Minderheitsaktionäre 280
- Missbrauchsverbot 472
- Mittelbare Drittwirkung 19, 21, 230
- More economic approach* 219, 225, 464, 477 f.
- Mustervorhersagen 224

- Nationalökonomie 208
- Neutralität
 - , Grundsatz wirtschaftspolitischer Neutralität 346
- Neue Institutionenökonomik 220, 237
- Normativität 21, 38
- Normbereich 38, 43
 - , außerrechtliche Beschreibungen des Normbereichs 43
- Normen
 - , interessenausgleichenden Normen des Privatrechts 328
- Normtext 38
 - , Interpretation von Normtexten 27

- Objektiv-rechtlicher Gehalt 20, 22
- Ordoliberalismus 217
- Organisation 177
- Organisations- und Verfahrensgarantien 229

- Pareto-optimaler Zustand 210
- Parität in Verhandlungsmacht 352
- Peer review* 170
- Persönlichkeitsentfaltung 31, 34
 - , personale Entfaltung 39, 43
 - , Privatautonomie 241
 - , Rahmenbedingungen 31
- Pfadabhängigkeiten 74
- Pluralismus
 - , methodischer Pluralismus 166
- Positive Rundfunkordnung 4, 23, 54, 57, 78, 133, 138, 147, 154
- Predictive policing* 105
- Preis 310
 - , Preistheorie 207, 208
- Presse
 - , Leistungsschutzrecht für Presseverleger 157
- Privatautonomie 58, 275, 345
 - , Ausdifferenzierung 271
 - , Fallgruppen 245
 - , Kontrollmaßstab 249
 - , personaler Bezug 242
 - , Voraussetzungen 251
- private enforcement* 482
- Privatsphäre 89
- Produzentenrente 209
- Professionalisierung 178
- Profilbildung 88, 97, 99
- Property Rights* 220, 277
- Publikationsorgane 169
- race to the bottom* 432
- Rationalisierung 78
- Rationalität
 - , Schutzkonzept 118
 - , Ausgestaltungsdogmatik 327
- Realbereiche 50
- Realisierungschance 228
- Referenzgebieten 23
- Recht
 - , auf Achtung des Privatlebens 53
 - , am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb 297
 - , kognitive Dimension 25
 - , auf Unverletzlichkeit der Wohnung 92
 - , auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 92
- Rechtsstaatliches Verteilungsprinzip 36, 56, 72
- Reduktion der Komplexität 96
- Religionsfreiheit 186
- Reputation 169
 - , Reputationswettbewerb 194
- Ressourcen 17
- Risiken, systemische 106, 320, 341
- Risikomanagementsysteme 325
- Rundfunk
 - , Marktordnung 142
 - , öffentlich-rechtlicher 82, 140, 151
 - , Rezeption 149
 - , Rundfunkbeiträge 333
 - , Sondersituation 136
- Rundfunkfreiheit 57, 133
- Rundfunkordnung
 - , level playing field 158
 - , positive 4, 23, 54, 57, 78, 133, 138, 147, 154
 - , Marktordnung 150
- Sachbereichsstruktur 145
- Schattenbanken 321, 324
- Schrankensystematik 501
- Schutz
 - , Abwehrrechtlicher Schutz 20
 - , Arbeitnehmerinnen 230
 - , juristische Person 81, 264
 - , Schutz der Marktteilnahme als Schutz vor dem Markt 230
- Schutzgüter
 - , Freiheitsrechte 51
- Schutzpflcht 228, 231, 449
- Scientific community* 33, 166, 183, 187, 193
- Scoring* 108
- Selbstbestimmung 276
- Selbstkoordination 42
- Selbstständigkeitspostulat 459
- Soziale Praktiken 33, 38, 49, 76, 110
- Sozialisation 30
- Spezialisierung 259
- Spieltheoretische Elemente 214
- Sprache 26
- Squeeze-out* 280
- Staat und Gesellschaft 14
- Staatsschuldenkrise 393
- Steuerliche Belastungen 51

- Stresstests 105, 324
- Subjektivität 35
- Systemische Risiken 412
- Systemtheoretische Perspektive 39
- Systemtheorie 44
- Tarifbindung 311
- Tarifsysteem 352
- Telekommunikationsüberwachung 112
- Textverständnis 26
- Transaktionskostenökonomik 268
- Transaktionspotential 72
- Turbokapitalismus 233
- Unionsbürgerschaft 435
- Universaldienstrichtlinie 152
- Übertragungskapazitäten 142
- Übertragungsplattformen 154
- Ultra vires-Kontrolle 416
- Umverteilung 348
- Umweltschutz 405
- Ungleichbehandlung 336
- Unternehmensorganisation 268
- Unternehmenspersönlichkeitsrecht 384
- Unternehmerische Freiheit 512, 543
- Verbraucherschutz 407
- Verbraucherschutzrecht 48
- Verbriefungen 322
- Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit 252
 - , Ausdifferenzierung 272
 - , personaler Grundzug 252
 - , Außenaktivitäten 254
- Verfassungswandel 54
- Verfügungsrechte 233, 237, 345
- Vergaberecht 337, 372
- Verhandlungsmacht 231
- Verhältnis 150
- Verhältnismäßigkeit 64
- Versicherungsmarkt 42
- Vertrag 246
 - , Ergebniskontrolle 248
 - , Angemessenheit 248
- Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme 94
- Vielfaltsregulierung 162
- Vollständige Konkurrenz 208
- Wahrheit 173, 175
- Wahrnehmung 30
- Wertpapierhandelsrecht 404
- Wettbewerb
 - , optimale Wettbewerbsintensität 213
 - , Teilhabe 374
 - , als Interaktionszusammenhang 204
 - , als Modus der Grundrechtsausübung 206
 - , Angebotsstruktur 263
 - , Wettbewerbsleitbilder 207, 343
 - , Wettbewerbsverbote 229
- Wettbewerbsfähigkeit 17, 40, 263
- Wettbewerbsfreiheit 205, 332
- Wettbewerbsrecht 332, 458
- Wettbewerbsverfälschung 463
- Wirklichkeitsbezug 21
- Wirtschaft
 - , arbeitsteilige Wirtschaft 285
 - , Selbstbestimmung 228
 - , wirtschaftliche Integration 394
 - , Wirtschaftspolitik 397, 414
 - , Währungspolitik 414
- Wissen 24, 26, 29
 - , dezentrales Wissen 28 f., 76
 - , Distribution von Wissen 30
 - , individuelles Wissens 24, 75
 - , geteiltes Erfahrungswissen 29
 - , kollektive Grundlagen 24
- Wissenschaft
 - , freie Wissenschaft 166
 - , Machtkonzentration 191
 - , Minderheitenschutz 192
 - , Produktionsbedingungen 185
 - , Reputation 31
 - , Wissenschaftsadäquanz 183, 185
 - , Wissenschaftsfreiheit 164
 - , Wissenschaftspluralismus 29
 - , Wissenschaftstheorie 166
- Wohlfahrtsmaximierung 207
- Workable Competition 212, 214
- Worst case-Szenarien 99
- Zweckbindung 102, 103